



An alle  
allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen  
in öffentlicher und privater Trägerschaft

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg

**1P / 1S**

**03.04.2020**

## **Rundverfügung 8/2020**

### **Corona (COVID-19) – Gewährung von Sonderurlaub zur Unterstützung im Gesundheitswesen**

Sehr geehrte Schulleitungen,

wie bereits im Brief des Kultusministers vom 03.04.2020 angekündigt, kann Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Bewältigung der „Corona-Pandemie“ ehrenamtlich Unterstützung im Gesundheitswesen leisten wollen, Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge / des Entgelts gewährt werden. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

Verbeamteten Lehrkräften kann durch die Schulleitung Sonderurlaub nach § 4 Abs. 3 Nds. SUrIVO bis zum Ende der Schulschließungen (derzeit 19.04.2020) gewährt werden. Insoweit wird die Beschränkung der Zuständigkeit der Schulleitungen für die Gewährung von Sonderurlaub von maximal fünf Arbeitstagen vorübergehend aufgehoben. Darüber hinaus wird in den genannten Fällen gem. § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO) eine generelle Ausnahme von der sonst grundsätzlich geltenden Beschränkung auf maximal 10 Tage Sonderurlaub zugelassen.

Soweit ein Einsatz in medizinischen / pflegerischen Bereichen erfolgen soll, soll der Sonderurlaub nur dann gewährt werden, wenn die betreffende Lehrkraft über eine entsprechende Ausbildung / Berufserfahrung verfügt. Ein Einsatz kann unabhängig davon erfolgen, ob die Einrichtung in öffentlicher oder privater Trägerschaft steht.

Hinsichtlich der Beschäftigten kann entsprechend verfahren und Arbeitsbefreiung genehmigt werden. Die Beschränkung der Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L auf drei Tage ist für Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine einschlägige Ausbildung / Berufserfahrung verfügen und im medizinischen/pflegerischen Bereich Unterstützung leisten wollen, insoweit aufgehoben.

**Personen, die im unmittelbaren Kontakt mit Menschen eingesetzt werden, müssen sich nach Beendigung ihres freiwilligen Einsatzes 14 Tage in Quarantäne begeben und dürfen während dieser Zeit nicht in der Schule tätig sein.**

Bitte dokumentieren Sie, welchen Personen Sie Sonderurlaub / Arbeitsbefreiung für den Einsatz im Gesundheitsbereich gewährt haben. Ein Muster zur Dokumentation habe ich als Anlage beigefügt.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Maßnahmen zu orientieren

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Verfügung ist elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)

Anlage

**Dokumentation über gewährten Sonderurlaub / über gewährte Arbeitsbefreiung**

Schulname:

Name	Funktion (Lehrkraft / pM)	Einsatzbereich (Krankenhaus / Pflegeeinrichtung/...)	Beginn und Ende des Sonderurlaubs / der Arbeitsbefreiung	Beginn und Ende der Quarantänemaß- nahme